

# SATZUNG

## KAUBER TENNISCLUB e.V.

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen

Kauber Tennis-Club e.V.

Er hat seinen Sitz in Kaub.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

#### § 2

Zweck des Vereins ist es, in ausschließlich gemeinnütziger und unmittelbarer Weise den Tennissport sowie andere Sportarten im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 zu betreiben.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

Geschäfts- und Verwaltungsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

### Mitgliedschaft

#### § 4

Der Verein hat

aktive Mitglieder  
inaktive Mitglieder  
Jugendmitglieder  
Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Vereinsleben teilnehmen und die Ziele des Vereins fördern wollen, ohne eine Sportart auszuüben.

Inaktive Mitglieder unterstützen den Verein durch eine Spende.

Aktive Mitglieder, die während des folgenden Geschäftsjahres keinen Sport ausüben wollen, müssen dies dem Vorstand schriftlich bis zum 30. Juni mitteilen. Sie werden dann ab dem neuen Geschäftsjahr als inaktive Mitglieder geführt.



Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, aktive Mitglieder. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind zu Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

### Erwerb der Mitgliedschaft

#### § 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der Namen, Stand, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift zu enthalten hat.

Minderjährige bedürfen zusätzlich der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 6

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Aktive und inaktive Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Jugendmitglieder können der Mitgliederversammlung nur beratend ohne Stimmrecht beiwohnen.

#### § 7

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnungen einzuhalten und Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.

#### § 8

Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen usw. werden durch die Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen. Sie werden zum 1.1. bei jährlicher Zahlungsweise bzw. zum 1.1. und 1.7. bei halbjährlicher Zahlungsweise fällig.

Der Vorstand kann eine Ermäßigung des Beitrages und der Aufnahmegebühren auf Antrag gewähren. Diese Ermäßigungen können mit Auflagen verbunden werden.



Auswärtige Gastspieler, die höchstens drei Monate eine Sportart betreiben wollen, haben eine vom Vorstand festzusetzende Spielgebühr zu zahlen.

#### § 9

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand jeweils zum 30.6. des Geschäftsjahres (Datum des Poststempels) gerichtet sein muß, durch Ausschluß, durch Streichungsbeschluß des Vorstandes, durch Tod.

Der Austritt oder Ausschluß befreit nicht von den Zahlungsverpflichtungen nach § 8.

#### Organe des Vereins

#### § 10

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
die Ausschüsse.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

#### § 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb der letzten zwei Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie nimmt insbesondere den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt des weiteren über den Voranschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge und Eintrittsgelder für das folgende Kalenderjahr. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wird von einem Mitglied geheime Wahl beantragt, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung mindestens zwei Mitglieder für die Auszählung der Stimmzettel zu bestimmen.

#### § 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen binnen einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluß verabschiedet worden sind, können nicht Anlaß zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen.

#### § 13

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.



#### § 14

Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können als Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

#### § 15

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

#### § 16

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, in dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Sind beide verhindert, so leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### Der Vorstand

#### § 17

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Schrift- und Pressewart
- dem Leiter der Tennisabteilung
- dem Leiter der Tennisjugend

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

#### § 18

Der Präsident vertritt den Verein nach außen und bildet den Vorstand im Sinne von § 26 Abs.II BGB. Der Vizepräsident soll im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden.

#### § 19

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.





Der Vorstand hat zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr in den Geschäftsräumen auszulegen, falls diese Unterlagen nicht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf, nach der die laufenden Vereinsgeschäfte zu erledigen sind.

Er ist berechtigt, zur selbständigen Erledigung von Verwaltungsaufgaben Vorstandsmitglieder zu beauftragen. Der Vorstand kann für die Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen bestellen. Er hat das Recht, an Sitzungen sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen. Er ist zu diesen einzuladen.

Die Ausschüsse

#### § 20

Der Leiter der Tennisabteilung erhält zur Durchführung seiner Aufgaben einen Sportausschuß, dessen Vorsitzender er ist.

Der Sportausschuß, dem der Leiter der Tennisjugend als Vertretung der Jugend angehört, wird von den Mannschaftsspielern auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Mitgliederzahl des Sportausschusses wird vom Leiter der Tennisabteilung festgelegt.

Es müssen jedoch mindestens drei Mitglieder sein.

Der Sportausschuß bildet auf Vorschlag des Leiters der Tennisjugend und Anhörung der Jugendmannschaften die Jugendsportausschüsse.

Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

Beschlüsse der Sportausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sportausschußsitzung.

#### § 21

#### Maßregelungen und Ausschluß

Der Vorstand kann für unsportliches Verhalten oder Verstöße gegen § 7 der Satzung einen schriftlichen Verweis erteilen, eine Sperre des Mitgliedes für sportliche Betätigungen oder gesellige Veranstaltungen des Vereins von einem Monat bis zu einem Jahr verhängen.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied sich einer strafbaren oder unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten erheblich verletzt oder gefährdet hat, insbesondere durch wiederholtes, unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten, das Mitglied wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung oder die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes oder der Ausschüsse verstoßen hat, das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht eingehalten hat.

Die vorstehenden Maßnahmen erfolgen durch Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Bei Jugendlichen sind auch die gesetzlichen Vertreter zu hören. Der Beschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang beim Vorstand Einspruch einlegen. Hierauf ist das Mitglied in dem Beschluß hinzuweisen.

#### § 22

Bei Unsportlichkeiten oder Verstößen gegen Spiel- und Platzordnungen sind Vorstandsmitglieder und Mitglieder der zuständigen Sportausschüsse berechtigt, mit sofortiger Wirkung das Weiterspielen zu verbieten.



## Änderung der Satzung

### § 23

Zur Änderung der Satzung ist zwei Drittel Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht erreicht, so wird vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Erscheinen in dieser Mitgliederversammlung weniger als fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, gilt die Satzungsänderung als abgelehnt.

## Haftungsausschluß

### § 24

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## Auflösung des Vereins

### § 25

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. In der Einladung, die mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu versenden ist, ist der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen in der ersten Versammlung nicht mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Dies ist den Mitgliedern auf der Einladung zur weiteren Versammlung mitzuteilen.

Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand als Liquidatoren. Das Vereinsvermögen ist der Stadt Kaub zur Verwendung für Zwecke des Sportes zur Verfügung zu stellen.


Kaub, den 17. Januar 1987  
Rev. 22. Nov. 1991





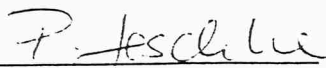
**Kauber Tennisclub e.V., Adolfstraße, 5425 Kaub am Rhein  
Tel. 06774-1648 Club-Anlage**

Eingetragen am -9. MRZ 1992


  
Justizanstalt

~~379~~

- 6.) Entlastung des Vorstandes.  
Dem Antrag auf Entlastung wurde einstimmig unter Enthaltung des Vorstandes stattgegeben.
- 7.) In Form von Präsenten dankte Herr D.Weber den Herren Rössler und Kirdorf für die geleisteten Arbeiten und gute Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes.  
Der Präsident stellte einen Antrag auf Satzungsänderung.  
Zu § 4 der Satzung soll folgender Passus aufgenommen werden:  
**Inaktive Mitglieder unterstützen den Verein durch eine Spende.** Falls ein inaktives Mitglied aktiv wird, muß dieses Aufnahmegebühr bezahlen, es sei denn, es hat diese früher schon einmal gezahlt.  
Dem Antrag wurde einstimmig bei 1 Stimmenthaltung stattgegeben.
- 8.) Der Präsident stellte den Antrag auf Arbeitsstundenerhöhung von 7 auf 10 Stunden.  
Dem Antrag wurde bei 9 Ja-Stimmen,  
12 Nein-Stimmen,  
4 Stimmenthaltungen  
nicht stattgegeben.
- 9.) Wahl eines Wahlleiters.  
Vorgeschlagen und einstimmig gewählt wurde Herr K.-H.Stork. Herr Stork nahm die Wahl an.
- 10.) Neuwahl des Vorstandes.  
Präsident: Vorschlag Dieter Weber 23 Ja-Stimmen,  
1 Nein-Stimme,  
1 Stimmenthaltung  
damit wiedergewählt. Herr Weber nahm die Wahl an.  
Vizepräsident: Vorschlag Manfred Ysner einstimmig bei 1 Stimmenthaltung  
wiedergewählt. Herr Ysner nahm die Wahl an.  
Schatzmeister: Vorschlag Ursula Schlesinger einstimmig bei 1 Enthaltung  
wiedergewählt. Frau Schlesinger nahm die Wahl an.  
Schriftführer: Vorschlag Petra Jeschke einstimmig bei 2 Enthaltungen  
wiedergewählt. Frau Jeschke nahm die Wahl an.  
Sportwart: Vorschlag Ralf Kimpel einstimmig bei 1 Enthaltung  
gewählt. Herr Kimpel nahm die Wahl an.  
Jugendwart: Vorschlag Frank Schupp einstimmig bei 1 Enthaltung  
gewählt. Herr Schupp nahm die Wahl an.
- 11.) Neuwahl von 2 Kassenprüfern.  
Vorgeschlagen und einstimmig gewählt wurden Frau Margot Kimpel und Herr Erik Hummel. Beide nahmen die Wahl an.
- 12.) Verschiedenes.  
Die Mitglieder unterbreiteten verschiedene Vorschläge. Z.B., daß der Sportwart in Zukunft für die Plätze verantwortlich sein könnte, dieser bei Bedarf Herren zur Arbeit ansprechen sollte.  
Herr Weber teilte mit, daß im nächsten Jahr die Getränkepreise etwas angehoben werden müßten.
- 13.) Schlußwort des Präsidenten.  
Ende der Sitzung 22.20 Uhr.  
5425 Kaub, den 22. Nov. 1991

  
P. Jeschke  
-Schriftführerin-



  
K.-H.Stork  
-Wahlleiter-

Eingegangen am 9. Mai 1992

  
Justizsekretärin